Aufbewahrung der digitalen Daten aus Taxametern und Wegstreckenzählern

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende weist auf folgende Verfahrensweisen zu den digitalen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten hin:

1. Die steuerliche Nichtbeanstandungsregelung sowie die Übergangregelung für EU-Taxameter mit INSIKA-Technik (vgl. § 9 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)) endet mit Ablauf des 31.12.2025. Ab dem 01.01.2026 muss jedes Taxameter mit einer TSE als technische Sicherungseinrichtung ausgestattet sein. Die technisch notwendigen Anpassungen und Umrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen.

2. In Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung, bei Übernahme von Betrieben und bei Fahrzeugwechseln ist ein Nachweis über die Nutzung einer TSE für jedes betriebene Fahrzeug zu erbringen.

3. Seit der Änderung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) zum 01.01.2024 gelten EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ausdrücklich als elektronische Aufzeichnungssysteme i.S.d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 KassenSichV). Die TSE ist Teil der Anforderungen des § 146a Abs. 3 AO.

4. Die steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich aus den Regelungen des Bundesfinanzministeriums für Finanzen (BMF). Die Aufzeichnungspflichten im Taxengewerbe werden im BMF-Schreiben vom 11.03.2024 ausgelegt. Dort werden die inhaltlichen Anforderungen und die digitalen Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten erläutert.

5. Der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde sind in Genehmigungsverfahren und bei Betriebsprüfungen die digitalen Aufzeichnungen vorzulegen.

Hinweise:

Ihnen bieten diese digitalen Verfahren umfassende Informationen über den Einsatz der eigenen Fahrzeuge und ermöglichen die unmittelbare Verwendung der relevanten Daten für eigene betriebliche Zwecke, beispielsweise durch den direkten Datenimport in die entsprechende Betriebssofte Ihres Datendienstleisters. Die sichere und rechtskonforme Aufzeichnung und Speicherung der Daten unterstützt Sie insbesondere auch bei der Erfüllung Ihrer Pflichten zur Vorlage von betrieblichen Unterlagen bei der Besteuerung und im Genehmigungsverfahren.

Folgende Daten-Dienstleister stellen Ihnen umfangreiche Taxenbetriebssoftwareprodukte zur Verfügung:

Starksoft Deutschland GmbH unter www.starksoft.de

Taxiwin GBR unter www.taxiwin.de

HALE unter www.hale.at

Taxifusion unter www.taxifusion.de